

VEREINBARUNG ZUR ERRICHTUNG DES NEUBAUS UND DER NUTZUNG DER INTEGRIERTEN LEITSTELLE KOBLENZ

ZWISCHEN

DEM LANDKREIS AHRWEILER, VERTRETEN DURCH DIE LANDRÄTIN,
DEM LANDKREIS COCHEM-ZELL, VERTRETEN DURCH DEN LANDRAT,
DEM LANDKREIS MAYEN-KOBLENZ, VERTRETEN DURCH DEN LANDRAT,
DEM RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS, VERTRETEN DURCH DEN LANDRAT,
~~DEM LAND RHEINLAND-PFALZ, VERTRETEN DURCH DIE MINISTERPRÄSIDENTIN,~~
~~DIESE VERTRETEND DURCH DEN MINISTER DES INNEREN UND FÜR SPORT~~
UND DER STADT KOBLENZ, VERTRETEN DURCH DEN OBERBÜRGER-
MEISTER

I. PRÄAMBEL

Der Landkreis Ahrweiler, der Landkreis Cochem-Zell, der Landkreis Mayen-Koblenz, der Landkreis Rhein-Hunsrück und die Stadt Koblenz sind gem. § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz –RettDG-) die zuständigen Träger des Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich Koblenz. Gemäß § 3 Abs. 2 RettDG beabsichtigen diese die Errichtung eines zeitgemäßen und den Erfordernissen entsprechenden Neubaus der Integrierten Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Koblenz (ILS), gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 1 RettDG auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Koblenz. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II. ZIELE

§ 1 Gegenstand

- (1) Zwischen den zuständigen Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Stadt Koblenz die Bauplanung und Bauausführung der ILS, gemäß den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen, durchführt. Die Stadt Koblenz ist Bauherrin.
- (2) Die Bestimmungen zur Bauplanung regelt § 2, die der Bauausführung § 3.
- (3) Bauliche Maßnahmen, die eine begründete Abweichung, Änderung oder Ergänzung zu den Planungen und Vorgaben der landeseinheitlichen Leitstellentechnik bzw. Leitstellentechnik-Planung darstellen, sind vorab durch die Stadt Koblenz über den Landkreis Mayen-Koblenz, als Rettungsdienstbehörde des Rettungsdienstbereiches Koblenz (RettDBehörde), mit dem Land Rheinland-Pfalz abzustimmen.

§ 2 Bauplanung

- (1) Die Bauplanung (Planungsphase) umfasst alle Maßnahmen, die zur zeitnahen Errichtung des Neubaus der ILS notwendig sind. Dies umfasst im Wesentlichen:
 - Die Leistungsphasen 1-3 gemäß HOAI des Planers,
 - die mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmte Entwurfsplanung,
 - die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung und
 - ggf. weitere Ergebnisse und Vorgaben, die durch die Steuerungsgruppe vorgegeben werden.
- (2) Die Planungsphase endet mit der ~~Übergabe der in Absatz 1 genannten Unterlagen an die Vertragspartner und der~~ entsprechenden Feststellung der Steuerungsgruppe gem. § 5 Abs. 7 Nr. 2. **Hierfür sind vorab die in Absatz 1 genannten Unterlagen an die Vertragspartner zu übergeben, damit diesen jeweils ein entsprechender Gremienbeschluss zur Genehmigung einer Bauausführung auf Grundlage dieser Planung eingeholt werden kann. Darüber hinaus setzt die Feststellung des Abschlusses der Planungsphase** ~~Diese Feststellung setzt die~~

Bestätigung einer gesicherten Finanzierung der Projektphase durch die RettDBehörde gem. § 5 Abs. 8 voraus.

- (3) Als Grundlagen für die Leistungsphase 1 nach HOAI gelten die Festlegungen des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere des für die Bauplanung gültigen Muster-Raumbuchs) und der allgemeingültigen Regelungen zum Betrieb einer ILS wie z.B. Normen, Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und BSI-Standards.
- (4) Die Bauplanung ist so auszurichten, dass im Bedarfsfall eine Erweiterung der ILS möglich ist.
- (5) Die Bauplanung erfolgt auf der Grundlage der Gebäudestandards der Stadt Koblenz, sofern keine anderweitigen Anforderungen aufgrund vorrangiger Regelungen bestehen.

§ 3 Bauausführung

- (1) Die Bauausführung (Projektphase) umfasst alle Maßnahmen, die zur Errichtung eines eigenständigen und funktionalen Leitstellengebäudes auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Koblenz erforderlich sind, **einschließlich der Arbeitsplatzgestaltung und -einrichtung**. Synergien mit der bestehenden Infrastruktur der Berufsfeuerwehr Koblenz sind mit einzubeziehen, sofern die Eigenständigkeit des Leitstellengebäudes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bauausführung erfolgt auf Grundlage der Bauplanungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung und umfasst die Leistungsphasen 4-8 gemäß HOAI.
- (3) Die Maßnahmen zur Konzeption und Beschaffung der Leitstellentechnik gehören nicht zur Bauausführung. Näheres regelt § 4 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Bauleitung kann von der Bauherrin ganz oder in Teilen an entsprechende Fachfirmen übertragen werden.
- (5) Die Projektphase endet nach der mängelfreien Abnahme der unter Abs. 1 beschriebenen Bauleistungen und der entsprechenden Feststellung der Steuerungsgruppe gem. § 5 Abs. 7 Nr. 6. Es schließt sich die Betriebsphase an.

§ 4 Integration Leitstellentechnik

- (1) Die Planung der Leitstellentechnik obliegt dem Land Rheinland-Pfalz. Die Abgrenzung der Baugewerke zu den Gewerken für die Leitstellentechnik ist **zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz von der Stadt Koblenz mit dem Land Rheinland-Pfalz** abzustimmen. Die Leitstellentechnik soll grundsätzlich über bestehende Rahmenverträge der Vertragspartner angeschafft werden.

- (2) Die Ergebnisse der Planungen für die Leitstellentechnik sind von der Stadt Koblenz bei der Bauplanung des Leitstellengebäudes zu berücksichtigen und entsprechend zu integrieren.
- (3) Die Planung, Einrichtung und Integration der Leitstellentechnik in die Bauplanung und Bauausführung ist ~~zwischen der Stadt Koblenz und dem Land Rheinland-Pfalz~~ von der Stadt Koblenz mit dem Land Rheinland-Pfalz abzustimmen.

III. ORGANISATION / GREMIEN

§ 5 Steuerungsgruppe Neubau ILS

- (1) Zur Unterstützung der Baumaßnahme „Neubau ILS“ richten die Vertragsparteien eine Steuerungsgruppe ein.
- (2) Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe obliegt der RettDBehörde. Diese kann Aufgaben an die Projektgruppe „Neubau ILS“ delegieren.
- (3) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter* der einzelnen Vertragspartner. Alle Vertreter sind in gleichem Maß stimmberechtigt.
- (4) Sofern die Sanitätsorganisationen dies wünschen, können Sie ebenfalls Vertreter für die Steuerungsgruppe benennen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt, sondern haben nur beratende Funktion. Es sollen nicht mehr als zwei Personen pro Organisation benannt werden.
- (5) Alle Vertreter sind der RettDBehörde namentlich zu benennen. Änderungen der Vertretung sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mitarbeitende der RettDBehörde und der Projektgruppe „Neubau ILS“ können als Gäste an allen Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen.
- (7) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:
 - 1. die Überwachung der Finanzierung der Bauausführung,
 - 2. die Feststellung des Abschlusses der Planungsphase,
 - 3. die Erörterung und Entscheidung bei etwaig auftretenden grundlegenden Änderungen oder Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der Ursprungsplanung,
 - 4. die Kommunikation mit den Vertragspartnern und den in Absatz 4 genannten Organisation, auch zur Herbeiführung notwendiger Beschlüsse der Vertragspartner,
 - 5. die Koordination der Aufgaben zur Sicherstellung der Finanzierung mit den jeweiligen Vertragspartnern,
 - 6. die Feststellung des Abschlusses der Projektphase und
 - 7. die Funktion als Ansprechpartner der Projektgruppe „Neubau ILS“.

* Zur besseren Lesbarkeit wird vorliegend die männliche Form verwendet. Erfasst werden jedoch alle Geschlechter (m/w/d).

- (8) Entscheidungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind einstimmig zu treffen. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der vier der fünf stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse zu Budget und Kosten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel, für deren Vorhandensein die Vertragsparteien gem. § 9 Sorge zu tragen und die sie der RettDBehörde gegenüber zu bestätigen haben. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 RettDG bleiben unberührt.
- (9) Sitzungen der Steuerungsgruppe finden auf Einladung der RettDBehörde statt. Die RettDBehörde soll sich dabei nach dem Projektfortschritt richten, es sei denn, ein Vertragspartner bittet um die Einberufung einer Sitzung. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz oder hybrid stattfinden und sind in jeder Form beschlussfähig.
- (10) Die Arbeit der Steuerungsgruppe endet mit der Feststellung des Abschlusses der Projektphase gem. § 5 Abs. 7 Nr. 6.

§ 6 Projektgruppe „Neubau ILS“

- (1) Die Stadt Koblenz richtet eine Projektgruppe „Neubau ILS“ ein, die beim Amt für Brand und Katastrophenschutz angesiedelt wird. Die Projektgruppe koordiniert die Bauplanung und Bauausführung. Zur Umsetzung des Projektes „Neubau ILS“ hat die Stadt Koblenz eine auf die Dauer des Projektes befristete Stelle eingerichtet. Dieser Mitarbeiter kann auch im Amt für Brand- und Katastrophenschutz eingesetzt werden, wenn andere Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz notwendige Aufgaben innerhalb der Projektgruppe übernehmen.
- (2) Die Leitung der Projektgruppe hat der Abteilungsleiter der für den Betrieb der ILS zuständigen Abteilung im Amt für Brand und Katastrophenschutz der Stadt Koblenz inne.
- (3) Die Projektgruppe ist Ansprechpartner aller Vertragspartner. In dieser Funktion ist sie auch gegenüber Dritten auskunftsberechtigt. Die Entscheidung hierüber trifft sie in eigener Zuständigkeit.

IV. INFORMATIONSFLOSS UND MITBESTIMMUNG

§ 7 Information und Beteiligung der Vertragspartner

- (1) Die Stadt Koblenz als Bauherrin ist verpflichtet, die Vertragspartner regelmäßig über den Sachstand der Bauausführung in den wesentlichen Punkten zu informieren.

- (2) Die Vertragspartner können bei Bedarf jederzeit Auskunft über den Sachstand der Bauausführung verlangen.

§ 8 Einrichtung der ILS

- (1) Die Stadt Koblenz koordiniert die Arbeitsplatzgestaltung und -einrichtung der ILS mit allen gem. § 7 Abs. 6 RettDG beteiligten Trägern der ILS. Insbesondere sind die Erfahrungen sowie die Belange der Mitarbeiter bei der Arbeitsplatzgestaltung sowie die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit einzubeziehen.
- (2) Die Projektgruppe „Neubau ILS“ übernimmt die diesbezüglich notwendige Abstimmung und Steuerung.
- (3) Entscheidungen zur Arbeitsplatzgestaltung und -einrichtung werden von der Projektgruppe „Neubau ILS“ vorgeschlagen und seitens der Steuerungsgruppe getroffen.
- (4) Zwei der Dispositionsarbeitsplätze der ILS werden, sofern es die Aufgaben der ILS nicht behindert, für die Aufgaben der Feuerwehreinsatzzentrale Koblenz (FEZ) zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug unterstützen die Mitarbeitenden der FEZ die ILS im Regelbetrieb und stellen zusätzliches Personal in besonderen Lagen im Aufgabenbereich der ILS, sofern kommunale Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Koblenz hält für die Aufgaben der FEZ eine eigene Infrastruktur vor, welche im Bedarfsfall auch für Aufgaben der ILS genutzt werden kann, sofern kommunale Aufgaben nicht vorrangig zu berücksichtigen sind (z.B.: Bombenräumung).

V. FINANZIERUNG

§ 9 Kostenbudget / Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Errichtung des Neubaus der ILS soll auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Koblenz erfolgen. Die Stadt Koblenz stellt für diese Zwecke unentgeltlich ein Grundstück zur Verfügung. Einen finanziellen Ausgleich hierfür erhält die Stadt Koblenz nicht. Sofern die für den Neubau vorgesehene Fläche nicht ausreicht und daher ein Grunderwerb notwendig ist, werden die hierfür anfallenden Kosten gemäß § 11 dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.
- (2) Das Gebäude der neu errichteten ILS ist Eigentum der Stadt Koblenz. Die Finanzierung des Baus und des Betriebes der ILS erfolgt gem. §§ 7 und 11 RettDG durch die Vertragspartner.
- (3) Die Kosten für die Bauplanung werden ~~zunächst mit einer Summe von 200.000 €~~ **einschließlich der Kosten** zur Beauftragung von Fachplanern zuzüglich der Personalkosten der Projektgruppe veranschlagt **(s. Anlage)**. Im Weiteren gilt § 10

dieser Vereinbarung. Die Personalkosten werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Personalkostenverrechnungssätze RLP abgerechnet.

- (4) Die finanziellen Mittel für die Bauausführung werden zunächst auf Grundlage der Kostenschätzung aus der Bauplanung zuzüglich einer 30%igen Kostensteigerungsquote von den beteiligten Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die benötigten Mittel haushaltsmäßig entsprechend berücksichtigt werden.
- (5) Die Stadt Koblenz als Bauherrin tritt für die Kosten in Vorlage. Die von den Vertragspartnern anteilig zu zahlenden Kosten stellt sie diesen gemäß der §§ 10 und 11 dieser Vereinbarung in Rechnung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Rechnungen zeitnah zu prüfen und auszugleichen.
- (6) Die Beauftragungen zur Bauausführung durch die Bauherrin werden erst erfolgen, wenn alle Vertragspartner die Bestätigung einer gesicherten Finanzierung der Projektphase gegenüber der RettDB abgegeben haben (§ 5 Abs. 8).

§ 10 Kostenverteilung

- (1) Die Kostenverteilung aller durch das Land geförderten und bezuschussten Leistungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der aktuellen Fassung des RettDG.
- (2) Die Kostenverteilung aller anderer, nicht geförderter oder bezuschusster Bau- und Einrichtungsleistungen erfolgt grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 5 dieser Vereinbarung, sofern durch die Steuerungsgruppe nichts anderes festgelegt wird.
- (3) Sofern Kosten ausschließlich auf Forderungen eines Vertragspartners zurückzuführen sind, sind diese ausschließlich durch diesen zu tragen, sofern keine anderslautende Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe getroffen wird.

§ 11 Nachtragsverfahren

- (1) Die Stadt Koblenz als Bauherrin verpflichtet sich, auftretende oder zu erwartende Kostensteigerungen und erforderlichen Nachträge den Vertretern der Steuerungsgruppe unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Sollte im Verlauf der Bauausführung festgestellt werden, dass die durch die Kostenberechnung der Entwurfsplanung kalkulierten und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, ist durch die Steuerungsgruppe das weitere Vorgehen mit den Vertragsparteien abzustimmen.
- (3) Budgeterhöhungen und/oder Nachträge dürfen nur nach Beschluss der Steuerungsgruppe sowie der Bestätigung der Vertragsparteien über das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel durchgeführt oder beauftragt werden.

§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Stadt Koblenz wird von den Vertragsparteien bevollmächtigt, als Antragstellerin mögliche Landeszuwendungen für den Neubau der ILS zu beantragen und diese entsprechend zu vereinnahmen.
- (2) Die Stadt Koblenz ist verpflichtet, sämtliche möglichen Zuwendungen des Landes für den Neubau der ILS zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Koblenz hat bei der Bauausführung auf die Zuwendungsunschädlichkeit der getroffenen Maßnahmen zu achten.
- (4) Erhaltene Zuwendungen sind gem. der aktuellen Kostenübernahmeregelung des RettDG (einwohnerbezogen) den Vertragsparteien anzurechnen.

VI. WEITERE FESTLEGUNGEN

§ 13 Nutzungsdauer und Kostenrückerstattung

- (1) Das neue Gebäude der ILS wird gemäß den Vorgaben der Anlagenbuchhaltung der Stadt Koblenz von dieser abgeschrieben.
- (2) Nur wenn innerhalb des Abschreibungszeitraums das Gebäude als ILS nicht mehr verwendet wird, verpflichtet sich die Stadt Koblenz den an der Finanzierung beteiligten Vertragsparteien den von Ihnen erbrachten gesetzlichen Finanzierungsbeitrag anteilig zurück zu erstatten. Der Betrag wird anhand der Abschreibung ermittelt.

§ 14 Erhaltungsaufwendungen

- (1) Stellt die Stadt Koblenz fest, dass innerhalb des Abschreibungszeitraums bauliche Maßnahmen an dem Gebäude erforderlich sind (z.B. Umbau, Instandhaltungsmaßnahmen), verpflichten sich die Vertragsparteien diese gemäß § 10 dieser Vereinbarung und den zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit gültigen gesetzlichen Regelungen (mit Stand dieser Vereinbarung sind dies §§ 7 und 11 RettDG) gemeinschaftlich zu tragen. Die Durchführung der notwendigen baulichen Maßnahmen verantwortet die Stadt Koblenz.
- (2) Besteht die Möglichkeit, für bauliche Maßnahmen Zuschüsse zu erhalten, so hat die Stadt Koblenz diese zu beantragen und entsprechend zu verwenden.
- (3) Die Stadt Koblenz nimmt die entstehenden Kosten gemäß den Vorgaben ihrer Anlagenbuchhaltung in die Abschreibung auf.

§ 15 Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Für den Landkreis Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Für den Landkreis Cochem-Zell
Cochem, den

Landrätin Cornelia Weigand

Landrätin Anke Beilstein

Für den Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenz, den

~~Für das Land Rheinland-Pfalz~~
~~Mainz, den~~

Landrat Dr. Alexander Saftig

~~Innenminister Michael Ebling~~

Für die Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis
Simmern, den

Oberbürgermeister David Langner

Landrat Volker Boch